

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bendorf

Verkauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Aufgrund der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des bevorstehenden Silvesterfestes geben wir für den Verkauf dieser Gegenstände die Verkaufszeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit geltenden Fassung, bekannt:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember feilgehalten und dem Verbraucher überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt. Ist einer der vorgenannten Tage ein Sonntag, so ist der Verkauf ab dem 28. Dezember zulässig.

Der diesjährige Verkauf kann somit ab Donnerstag den 28. Dezember 2018 beginnen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden dürfen. Die Abgabe dieser explosionsgefährlichen Stoffe darf an Personen unter 18 Jahren nicht erfolgen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 durch Personen unter 18 Jahren ist, auch an Silvester, grundsätzlich verboten.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist ebenso generell verboten.

**Bendorf, 04.12.2018
Stadtverwaltung Bendorf
Michael Kessler
Bürgermeister**